

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1974 **Nummer 84**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7101	10. 12. 1974	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	1558
7101	10. 12. 1974	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwaren VO)	1562
7101	10. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien	1565
7101	10. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Reisebüroverordnung	1565
7103	10. 12. 1974	Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott	1566

7101

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Gewerbeüberwachung
Vom 10. Dezember 1974**

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Anlage (1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

(2) Die für die Erteilung von Erlaubnissen, Bestellungen oder sonstigen Berechtigungen zuständigen Behörden sind auch für deren Versagung, Rücknahme, Widerruf oder Entziehung sowie für die Zulassung von Stellvertretern zuständig.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit sie sich auf § 34c der Gewerbeordnung beziehen, nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 146 Abs. 3 Nr. 4 der Gewerbeordnung wird den Kreisordnungsbehörden übertragen. Im übrigen wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung, mit Ausnahme des § 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig sind, soweit in der Gewerbeordnung nichts anderes bestimmt ist, die Behörden, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll; sofern sich hieraus eine Zuständigkeit nicht ergibt, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Solange sie noch nicht entschieden hat, kann die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmen, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Sie kann in den Fällen, in denen eine gleiche Angelegenheit sich auf mehrere Betriebsstätten eines Betriebes oder Unternehmens bezieht, eine der nach Absatz 1 zuständigen Behörden als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist.

Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt es an einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(3) Ändern sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach den Absätzen 1 bis 3 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit sich die örtliche Zuständigkeit aus § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Preußische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (PrGs. NW. S. 278),
2. die Zuständigkeitsverordnung zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und 44a der Gewerbeordnung vom 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 47),
3. die Verordnung über die zuständigen Behörden nach §§ 33i Abs. 1, 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, 56a Abs. 2 und 61 der Gewerbeordnung vom 3. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337),
4. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Sachverständigenwesens vom 21. Februar 1961 (GV. NW. S. 133), geändert durch Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288),
5. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes vom 9. Juni 1964 (GV. NW. S. 185),
6. die Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 25. Oktober 1968 (GV. NW. S. 335),
7. die §§ 1 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180),
8. die Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34c der Gewerbeordnung vom 23. Januar 1973 (GV. NW. S. 27).

Düsseldorf, den 10. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Hein Kühn

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister

Weyer

Anlage
zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung

I.

Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gewerbeordnung
- 2 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes
 - 2.1 Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher
 - 2.2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe
 - 2.3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen
 - 2.4 Verordnung zur Durchführung des § 34 c der Gewerbeordnung
- 3 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Landes
 - 3.1 Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen
 - 3.2 Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunftsteilen und Detekteien
 - 3.3 Reisebüroverordnung
 - 3.4 Maklerverordnung

II.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

Gem	Gemeinde
IHK	Industrie- und Handelskammer
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde
KrPolB	Kreispolizeibehörde
LOBA	Landesoberbergamt
LWK	Landwirtschaftskammer
MWMV	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde
RP	Regierungspräsident

III. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgaben	Zuständige Behörde
1	Gewerbeordnung		
1.1	§ 14	Entgegennahme der Gewerbeanzeigen	OrdB
1.2	§ 15 Abs. 1	Ausstellung der Empfangsbescheinigungen	OrdB
1.3	§ 15 Abs. 2	Verhinderung der Fortsetzung nicht genehmigter Gewerbebetriebe oder des Gewerbebetriebes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird	OrdB
1.4	§ 15 a Abs. 4	Anordnung der Namensangabe aller beteiligten Gewerbetreibenden	OrdB
1.5	§ 33 a	Erteilung der Erlaubnisse für Singspiele usw.	OrdB
1.6	§ 33 d	Erteilung der Erlaubnisse für die Aufstellung mechanischer Spielgeräte und für die Veranstaltung anderer Gewinnspiele	OrdB
1.7	§ 33 i	Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	OrdB
1.8	§ 34 Abs. 1 (s. auch Nr. 2.1)	Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts	OrdB
1.9	§ 34 a Abs. 1 (s. auch Nr. 2.2)	Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	OrdB
1.10	§ 34 b Abs. 1 u. 2 (s. auch Nr. 2.3)	Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes	OrdB
1.11	§ 34 b Abs. 5	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigern	IHK
1.12	§ 34 c Abs. 1 (s. auch Nr. 2.4 und 3.4)	Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.	KrOrdB
1.13	§ 35 Abs. 1	Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit	KrOrdB
1.14	§ 35 Abs. 2	Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter	KrOrdB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgaben	Zuständige Behörde
1.15	§ 35 Abs. 5	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes durch geeignete Maßnahmen	KrOrdB
1.16	§ 35 Abs. 6	Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes	KrOrdB
1.17	§ 36	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	
		a) auf dem Gebiet des Bergwesens	LOBA
		b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung	RP
		c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues	LWK
		d) auf den übrigen Gebieten	IHK
1.18	§ 55 Abs. 1	Erteilung von Reisegewerbekarten	
		a) für Inländer	OrdB
		b) für Ausländer	KrOrdB
1.19	§ 55a Abs. 1 Nr. 1	Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.	OrdB
1.20	§ 55a Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen	OrdB
1.21	§ 55b Abs. 2	Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten	OrdB
1.22	§ 55c erster Halbsatz	Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten	OrdB
1.23	§ 55c zweiter Halbsatz	Ausstellung der Empfangsbescheinigungen	OrdB
1.24	§ 55e Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen	OrdB
1.25	§ 56 Abs. 1 Nr. 3b	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke im Reisegewerbe	OrdB
1.26	§ 56 Abs. 1 Nr. 3f	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung oder des Glückspiels usw. im Reisegewerbe	OrdB
1.27	§ 56a Abs. 2	Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern	OrdB
1.28	§ 56a Abs. 3	Untersagung von Wanderlagern	OrdB
1.29	§ 59	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten	OrdB
1.30	§ 60a Abs. 1	Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen, Musikaufführungen usw.	OrdB
1.31	§ 60b	Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren	OrdB/KrPolB
1.32	§ 62 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnisse zum Mitführen von Begleitpersonen	OrdB
1.33	§ 62 Abs. 4	Untersagung des Mitführens von Begleitpersonen	OrdB
1.34	§ 64 Abs. 2	Gestattung des Verkaufs gewisser Handwerkerwaren auf Wochenmärkten	OrdB
1.35	§ 65 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung	
		a) der Zahl, Zeit, Dauer und des Platzes der Messen	MWMV
		b) der Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte	Gem
1.36	§ 65 Abs. 1 Satz 2	Zulassung von vorübergehenden Abweichungen von der Zeit, Dauer und des Platzes	
		a) bei Messen	MWMV
		b) bei Wochen- und Jahrmärkten	Gem
1.37	§ 67 Abs. 2	Erteilung der Genehmigungen zum Verkauf von geistigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle auf Jahrmärkten	OrdB
1.38	§ 69	Erlaß von Marktordnungen	OrdB
1.39	§ 70 Abs. 2	Anordnung der Erweiterung des Marktverkehrs	KrOrdB mit Zustimmung der Gem
2	Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnung des Bundes		
2.1	Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl. I S. 58), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 181) (s. auch Nr. 1.8)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgaben	Zuständige Behörde
2.1.1	§ 2	Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume	OrdB
2.1.2	§ 4	Überwachung des Geschäftsbetriebes	OrdB/KrPolB
2.1.3	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11	Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung	OrdB
2.1.4	§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 11	Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse	OrdB
2.2	Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1971 (BGBl. I S. 151) (s. auch Nr. 1.9)		
2.2.1	§ 1 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeigen über Grundstücks-, Gebäude- und Fahrzeugbewachungen außerhalb des Gebietes der Erlaubnisbehörde	OrdB
2.2.2	§ 2 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeigen nach § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes	OrdB
2.2.3	§ 7 Abs. 3	Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises	OrdB/KrPolB
2.2.4	§ 9 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über den Gebrauch der Schußwaffe	KrPolB
2.2.5	§ 12	Überwachung des Geschäftsbetriebes	OrdB/KrPolB
2.3	Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen vom 12. Januar 1961 (BGBl. I S. 43), geändert durch Verordnung vom 22. März 1968 (BGBl. I S. 235) (s. auch Nr. 1.10)		
2.3.1	§ 5 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist	OrdB
2.3.2	§§ 9 u. 10 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes und von dem Besichtigungsverbot an Sonn- und Feiertagen	OrdB
2.3.3	§ 12 Abs. 1 u. 2	Zulassung von Ausnahmen von verbotenen Versteigerertätigkeiten	OrdB
2.3.4	§ 13	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Leitung der Versteigerung durch einen Angestellten	OrdB
2.3.5	§ 22 Abs. 1 u. 2	Überwachung des Geschäftsbetriebes	OrdB
2.3.6	§ 23	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung	OrdB
2.4	Verordnung zur Durchführung des § 34 c der Gewerbeordnung vom 20. Juni 1973 (BGBl. I S. 1314) (s. auch Nr. 1.12 und 3.4)		
2.4.1	§ 6	Entgegennahme der Anzeigen über die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen	KrOrdB
2.4.2	§ 10 Abs. 2	Verlangen auf Vorlage von Geschäftsunterlagen in besonderer Form	KrOrdB
3	Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Landes		
3.1	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwaren VO) vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1562)		
	§ 6	Überwachung des Geschäftsbetriebes	OrdB/KrPolB
		Alle übrigen in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben	OrdB
3.2	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien vom 25. Januar 1972 (GV. NW. S. 22), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1565)		
		Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben	OrdB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgaben	Zuständige Behörde
3.3	Reisebüroverordnung vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1565)	Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben	OrdB
3.4	Maklerverordnung vom 26. Januar 1971 (GV. NW. S. 12) (s. auch Nr. 1.12 und 2.4)		
3.4.1	§ 4 Abs. 1	Verlangen auf Auskunft	KrOrdB
3.4.2	§ 4 Abs. 2	Durchführung der Nachschau	KrOrdB

– GV. NW. 1974 S. 1558.

7101

**Verordnung
über die Buchführungs- und Auskunftspflicht
im Handel mit gebrauchten Waren
und mit Edelmetallen (GebrauchtwarenVO)**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937), wird verordnet:

I. Buchführung

§ 1

Buchführungspflicht
der Gebrauchtwarenhändler

(1) Wer ausschließlich oder überwiegend gebrauchte Waren verschiedener Warenkreise oder gebrauchte Pelz- und Lederkleidung zum Wiederverkauf gewerbsmäßig ankauft (Gebrauchtwarenhändler), ist verpflichtet, über diese Geschäfte ein Gebrauchtwarenbuch nach den §§ 3 und 4 zu führen.

(2) Die Buchführungspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Inzahlungnahme von gebrauchten Waren sowie ihre Annahme in Kommission oder zum Zwecke des Tausches; insoweit gelten die den An- und Verkauf betreffenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die Buchführungspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf den An- und Verkauf von:

1. Möbeln, Öfen und Herden, Schallplatten und Tonbändern, Büchern, Musikalien und Bildern, gebrauchter Kleidung (ausgenommen Pelz- und Lederkleidung), getragenen Schuhen, Flaschen, Kanistern, Säcken und sonstigem Verpackungsmaterial sowie Küchengeräten mit Ausnahme von elektrischen Geräten;
2. Waren, die der Gewerbetreibende in einer öffentlichen Versteigerung oder von dem Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes, von einem Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erwirbt, sofern er sich hierüber eine ordnungsmäßige Bescheinigung ausstellen läßt.

(4) Der Gebrauchtwarenhändler ist nicht verpflichtet, bei Verkäufen, die nach Ablauf eines Monats seit Ankauf der Ware abgeschlossen werden, Angaben über den Käufer und den Verkaufspreis einzutragen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Angaben auch weiterhin einzutragen sind, wenn der Gebrauchtwarenhändler keine Gewähr für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bietet oder seine Geschäftsführung Anlaß zu Beanstandungen gibt.

§ 2

Buchführungspflicht
anderer Gewerbetreibender

(1) Wer, ohne Gebrauchtwarenhändler im Sinne des § 1 Abs. 1 zu sein,

1. in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Waren oder
2. Waren oder Bruch aus Edelmetallen

Anlage 1

gewerbsmäßig ankauft, ist ebenfalls verpflichtet, über diese Geschäfte das Gebrauchtwarenbuch zu führen; die Vorschriften des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 gelten entsprechend. Diese Verpflichtung entfällt, soweit der Gewerbetreibende eine in der Anlage 1 aufgeführte gebrauchte Ware beim Verkauf einer gleichartigen neuen Ware in Zahlung nimmt, ohne sie als Gebrauchtware weiter zu veräußern.

(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 sind Gewerbetreibende befreit, wenn sich aus ihrer sonstigen Buchführung Verkäufer, Käufer und Geschäftsgegenstand leicht feststellen lassen. Für diese Buchführung gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 1, erster Halbsatz, Nr. 4 und 5 und des § 5 entsprechend.

§ 3

Gebrauchtwarenbuch

(1) Das Gebrauchtwarenbuch muß die im anliegenden Muster (Anlage 2) aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Anlage 2

(2) Bevor das Gebrauchtwarenbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der zuständigen Behörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Gebrauchtwarenbuch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 4

Führung des Gebrauchtwarenbuches

Der Gewerbetreibende hat die An- und Verkaufsgeschäfte vollständig und ordnungsmäßig einzutragen; er hat insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Eintragung muß sofort nach Abschluß des Geschäfts erfolgen; das Verkaufsgeschäft ist jeweils neben dem zugehörigen Ankaufsgeschäft zu vermerken.
2. Die Eintragungen sind fortlaufend zu numerieren; die angekauften Gegenstände sind mit der Eintragsnummer des Gebrauchtwarenbuches zu versehen.
3. Im Gebrauchtwarenbuch ist der Aufbewahrungsort anzugeben, wenn die Gegenstände nicht in den Geschäfts- oder Lagerräumen geordnet aufbewahrt werden.

4. Wenn der Gewerbetreibende den Verkäufer nicht kennt, darf er die Ware erst annehmen, nachdem er sich über die Richtigkeit der Angaben zur Person, z. B. durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild, vergewissert hat; Art und Nummer des vorgelegten Ausweises sind mit zu vermerken.
5. Geschäftsbriefe, Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und sonstige Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft des angekauften Gegenstandes erheblich sein können, sind in zeitlicher Reihenfolge laufend abzuheften und außerdem, soweit sie eintragungspflichtige Geschäfte betreffen, mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen.

§ 5

Aufbewahrung
der Geschäftsunterlagen

(1) Gebrauchtwarenbücher (§ 3), sonstige Geschäftsbücher (§ 2 Abs. 2) und Belege (§ 4 Nr. 5) sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung eines Ankaufsgeschäftes, im Falle des § 1 Abs. 3 Nr. 2 sowie bei nicht eintragungspflichtigen Geschäften fünf Jahre nach Ankauf der Ware aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren. Vor der Vernichtung der vorgenannten Geschäftsunterlagen sind Ankaufsgeschäfte über nicht veräußerte Gegenstände in das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch zu übertragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Gebrauchtwarenbuch oder Geschäftsbuch abzuschließen; das Gebrauchtwarenbuch hat er unverzüglich der zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung des Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung dem Nachfolger auszuhändigen.

II. Auskunft und Nachschau

§ 6

(1) Der Gewerbetreibende, der nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der zuständigen Behörden Auskunft über die aufzeichnungspflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte sowie die zugehörige Buchführung und Lagerhaltung zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Gewerbetreibende, der gewerbsmäßig Gebrauchtwaren an- oder verkauft, ohne nach dieser Verordnung zur Führung des Gebrauchtwarenbuches oder zu sonstiger Buchführung verpflichtet zu sein, hat ebenfalls den Beauftragten der zuständigen Behörden Auskunft über Herkunft und Verbleib dieser Gebrauchtwaren zu geben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 sind mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, während der üblichen Geschäftszeit den Beauftragten der zuständigen Behörden Zutritt zu den Geschäftsräumen und anderen nicht zur Wohnung gehörenden Räumen, in denen Gebrauchtwaren oder Edelmetalle feilgehalten oder gelagert werden, zu gestatten, ihnen in ihren Geschäftsbetrieb sowie in ihre Geschäftsunterlagen während dieser Zeit Einsicht zu gewähren und diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Sie haben die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeit in ihren Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

III. Ordnungswidrigkeiten,
Schlußvorschriften

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2, §§ 2, 3 oder 4 Nr. 1 bis 4 ein Gebrauchtwarenbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1, Angaben nicht oder nicht ordnungsgemäß einträgt,
3. entgegen § 4 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, Belege nicht oder nicht ordnungsgemäß abheftet oder kennzeichnet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, Gebrauchtwarenbücher, sonstige Geschäftsbücher oder Belege nicht fünf Jahre aufbewahrt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, das Gebrauchtwarenbuch oder das Geschäftsbuch nicht abschließt oder das Gebrauchtwarenbuch nicht oder nicht unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,
6. entgegen § 5 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2, Geschäftsunterlagen ohne Empfangsbestätigung aushändigt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 einem Beauftragten der zuständigen Behörden eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht in der verlangten Form erteilt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 einem Beauftragten der zuständigen Behörden nicht den Zutritt gestattet, nicht Einsicht in den Geschäftsbetrieb oder die Geschäftsunterlagen gewährt oder die Unterlagen nicht oder nicht in der verlangten Form vorlegt oder nicht zur Nachschau zur Verfügung hält.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwaren-VO) vom 19. März 1958 (GV. NW. S. 79) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Hein Kühn

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister

Weyer

Anlage 1

**Verzeichnis
der der Buchführungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
unterliegenden gebrauchten Waren**

1. Fahrräder und Kleinkrafträder sowie Motore von Kleinkrafträdern
2. Anhänger von Kraftfahrzeugen, für die ein Anhängerbrief nicht vorgeschrieben ist, sowie folgende Kraftfahrzeugteile:
Motore, Fahrgestelle, Räder, Felgen, Lichtmaschinen, Batterien, Anlasser, Vergaser, Scheinwerfer, Nebellampen
3. Büromaschinen, Rundfunk- und Fernsehapparate sowie Plattenspieler und Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
4. Mikroskope, Ferngläser und Zielfernrohre
5. Foto-, Projektions- und Kinoapparate und Objektive für diese sowie Belichtungsmesser
6. Teppiche
7. Uhren

7101

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Buchführungs- und Auskunftspflicht
von Auskunftfeien und Detekteien**

Vom 10. Dezember 1974

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunftfeien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung) vom 25. Januar 1972 (GV. NW. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, während der üblichen Geschäftszeit in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck während dieser Zeit den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege (§ 1 Abs. 1 und 2), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Gebot einer ordnungsmäßigen Buchführung nach § 1 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 2 Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nicht fünf Jahre aufbewahrt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 einem Beauftragten der zuständigen Behörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht in der verlangten Form erteilt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 einem Beauftragten der zuständigen Behörde nicht den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen oder nicht die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege gestattet;
5. entgegen § 4 Abs. 1 bei Bezeichnung der Gewährspersonen mit Decknamen oder Decknummern die Decknamenliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister

Weyer

– GV. NW. 1974 S. 1565.

7101

**Verordnung
zur Änderung der Reisebüroverordnung
Vom 10. Dezember 1974**

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937), wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 5 und 6 der Reisebüroverordnung vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 197), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 352), erhalten folgende Fassung:

§ 5

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörde jede über seine Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, während der üblichen Geschäftszeit in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck während dieser Zeit den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sowie in die Sammlung der Veröffentlichungen und Werbeschriften zu gestatten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Gebot einer ordnungsmäßigen Buchführung nach § 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, nicht, nicht übersichtlich oder ohne die nach dieser Vorschrift erforderlichen Hinweise oder Vermerke verwahrt,
3. entgegen § 4 Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 nicht drei Jahre aufbewahrt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Beauftragten der zuständigen Behörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht in der verlangten Form erteilt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 einem Beauftragten der zuständigen Behörde nicht den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen oder nicht die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege oder in die Sammlung der Veröffentlichungen und Werbeschriften gestattet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister

Weyer

– GV. NW. 1974 S. 1565.

7103

**Verordnung
über den Handel mit unedlen Metallen
und über den Kleinhandel mit Schrott
Vom 10. Dezember 1974**

I.

Handel mit unedlen Metallen

§ 1

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Wahrnehmung der in dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) – UMG –, und der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben sind die örtlichen ordnungsbehörden sachlich zuständig.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 UMG und § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung sich befindet oder errichtet werden soll, bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung die Behörde, in deren Bezirk der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers oder Gewerbetreibenden sich befindet, im übrigen die Behörde, in deren Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, soweit sich die örtliche Zuständigkeit aus § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 2

Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis für den Kleinhandel wird für den Bezirk der Erlaubnisbehörde erteilt; sie kann auf Antrag auch für die Bezirke anderer örtlicher Ordnungsbehörden erteilt werden.

§ 3

Räume und Lagerplätze

Räume und Lagerplätze, die der Ausübung des Gewerbes dienen, sind in der Erlaubnisurkunde nach Art und Lage zu bezeichnen. Neben unedlen Metallen dürfen dort nur Eisen- und Stahlschrott, Alt- und Abfallstoffe oder Gebrauchsgüter gehandelt oder gelagert werden. In der Erlaubnisurkunde nicht bezeichnete Räume oder Lagerplätze dürfen für den Gewerbebetrieb nicht verwendet werden.

§ 4

Geschäftsbuch

Anlage 1

(1) Der Inhaber eines stehenden Gewerbes ist verpflichtet, in jeder Annahmestelle ein Geschäftsbuch (Metallbuch) zu führen. Dieses muß die in der Anlage 1 aufgeführten Angaben enthalten, dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(2) Bevor das Geschäftsbuch in Gebrauch genommen wird, ist es der zuständigen Behörde zur Bestätigung der Seitenzahl vorzulegen. Ein Geschäftsbuch, das nicht mehr verwendet werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen und der zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

§ 5

Führung des Geschäftsbuches

(1) Der Gewerbetreibende hat alle Erwerbsgeschäfte nach § 6 Abs. 1 UMG vollständig und ordnungsmäßig in das Geschäftsbuch einzutragen; dies gilt nicht für den Erwerb von altem Hausgerät und Hausgeräteabfällen.

(2) Bei der Führung des Geschäftsbuches hat der Gewerbetreibende insbesondere folgendes zu beachten:

1. Ist ein Überbringer nicht selbst Veräußerer, so sind beide einzutragen; Art und Nummer des vom Überbringer vorgelegten Ausweises sind im Geschäftsbuch zu vermerken, soweit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 UMG ein Ausweis vorzulegen ist.

2. Unedle Metalle, die im kleinen erworben werden, sind außer nach Metallart und Gewicht auch nach ihrer früheren Zweckbestimmung gegenständlich, soweit es sich um mehrere Gegenstände handelt, mit Sammelbegriffen (z. B. als Rohre, Draht, Installationsabfälle, Späne) zu bezeichnen.

3. Belege (z. B. Rechnungen), die für den Nachweis der Herkunft der unedlen Metalle erheblich sein können, sind mit der entsprechenden Nummer der Eintragung zu versehen und laufend abzuheften.

Andere als die buchungspflichtigen Geschäfte dürfen in das Geschäftsbuch nicht eingetragen werden.

§ 6

Erleichterte Buchführung

(1) Gewerbetreibende sind für ihren stehenden Gewerbebetrieb von der Führung des nach den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Geschäftsbuches befreit, wenn sich aus ihrer sonstigen Buchführung die nach § 6 Abs. 1 UMG und, soweit unedle Metalle im kleinen erworben werden, die nach vorstehendem § 5 geforderten Angaben leicht feststellen lassen und die zuständige Behörde dies bescheinigt.

(2) Soweit Gewerbetreibende unedle Metalle im Reisegeerbe aufkaufen, dürfen sie statt des dauerhaft gebundenen Geschäftsbuches einen Block mit höchstens 50 durchnummerierten Blättern im Durchschreibeverfahren nach dem Muster der Anlage 2 führen. Sie haben in diesem Falle bei jedem Erwerbsgeschäft dem Veräußerer die heraustrennbare ausgefüllte Durchschrift auszuhändigen. § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Anlage:

§ 7

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

(1) Geschäftsbücher (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1), Belege, (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) sowie Blocks (§ 6 Abs. 2) sind fünf Jahre nach der Eintragung des letzten Erwerbsgeschäftes aufzubewahren; unberührt bleibt eine auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtung, Geschäftsbücher und Belege länger aufzubewahren.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder übertragen wird. Der Gewerbetreibende hat in diesen Fällen das laufende Geschäftsbuch abzuschließen und der zuständigen Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen.

(3) Im Falle der Übertragung eines stehenden Gewerbebetriebes ist der bisherige Inhaber berechtigt, dem Nachfolger die Geschäftsunterlagen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 8

Geschäftsbetrieb

(1) Der Gewerbetreibende darf mit dem An- oder Verkauf oder der Buchführung nur persönlich zuverlässige Arbeitnehmer beschäftigen; die zuständige Behörde kann die Beschäftigung eines persönlich unzuverlässigen Arbeitnehmers untersagen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamevorführungen und dergleichen mit seiner Firma und der Angabe des Ankaufsraumes zu versehen; betreibt er das Gewerbe nicht unter einer Firma, hat er seinen Vor- und Zunamen anzugeben; Abkürzungen sind unzulässig.

§ 9

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Kreispolizeibehörde Auskunft über Herkunft und Verbleib der erworbenen unedlen Metalle sowie über die Buchführung und Lagerhaltung innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen. Er ist verpflichtet, ihnen während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb einschließlich Lagerung benutzten Räumen, soweit sie nicht zur Wohnung gehören, zu gestatten. Er ist weiter verpflichtet, ihnen während dieser Zeit in seinen Geschäftsbetrieb sowie in die Geschäftsunterlagen (§ 7 Abs. 1) Einsicht zu gewähren und ihnen diese Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er hat die Unterlagen während der üblichen Geschäfts-

zeit in seinen Geschäftsräumen zur Nachschau zur Verfügung zu halten.

(2) Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

II.

Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott

§ 10

Für den Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie mit Gußbruch aller Art gelten die Vorschriften des § 9 sinngemäß.

III.

Ordnungswidrigkeiten Schlußvorschriften

§ 11

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 UMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 2 die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume und Lagerplätze zum Handeln oder Lagern anderer als der dort genannten Waren benutzt,
2. entgegen § 3 Satz 3 in der Erlaubnisurkunde nicht bezeichnete Räume oder Lagerplätze für den Gewerbebetrieb verwendet,
3. entgegen § 4 Geschäftsbücher nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anlegt oder der zuständigen Behörde zur Bestätigung der Seitenzahl oder des Abschlusses nicht vorlegt,
4. entgegen § 5 Geschäftsbücher nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß führt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 einen Block nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt, dem Veräußerer eine Durchschrift nicht aushändigt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 den Block der zuständigen Behörde nicht zur Bestätigung der Seitenzahl vorlegt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Geschäftsbücher, Belege oder Blocks nicht fünf Jahre aufbewahrt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Anzeigen in Zeitungen, Anschläge, Reklamevorführungen oder dergleichen nicht mit seiner Firma oder seinem Namen sowie mit der Angabe des Ankaufsraumes versieht,
8. entgegen § 9 Abs. 1 einem Beauftragten der zuständigen Behörden eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, ihm den Zutritt zu den Geschäfts- oder Lagerräumen nicht gestattet, ihm Einsicht in die Geschäftsunterlagen nicht gewährt, Unterlagen auf Verlangen nicht vorlegt oder diese in seinen Geschäftsräumen zur Nachschau nicht zur Verfügung hält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 einem Beauftragten der zuständigen Behörden eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, ihm den Zutritt zu den Geschäfts- oder Lagerräumen nicht gestattet, ihm Einsicht in die Geschäftsunterlagen nicht gewährt, Unterlagen auf Verlangen nicht vorlegt oder diese in seinen Geschäftsräumen zur Nachschau nicht zur Verfügung hält.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 19. März 1958 (GV. NW. S. 82), geändert durch Verordnung vom 28. September 1960 (GV. NW. S. 338), außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung
auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 2 und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- b) von dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 1 und 3, des § 6 Abs. 2, des § 7, des § 8 Satz 1 und des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 10. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister
Weyer

Anlage 2

Anschrift des Gewerbetreibenden:

.....

.....

Anschrift des Veräußerers:

.....

.....

Beruf:

Alter: Legitimation:

Abrechnung

kg	Metall	Preis je kg	Gegenstand	Verkaufs- preis
	Blei			
	Zink			
	Messing			
	Kupfer			
	Aluminium			

DM

Betrag erhalten

Datum:

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.